

A m t s - B l a t t .



N^o. 141.

Samstag den 23. November

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1680. (3)

Nr. 26375.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Jurisdiction über die in Privatdiensten bei fremden Gesandten stehenden Personen. — Die hochk. k. vereinte Hofkanzlei hat unterm 14. October d. J., Z. 29393, im Nachhange zu der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar 1834, Z. 4015, bekannt gegebenen a. h. Entschliesung in Betreff der Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privatdiensten bei fremden Gesandten stehenden Personen, folgende weitere o. h. Entschliesung eröffnet: 1) Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorkommende Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Diensteute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Obersthofmarschallamt zu bewirken. Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichts-handlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittelung anzugehen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheils die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger verpflichtet, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen

rechtsgültig zu halten. — 2) Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer von den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen. — 3) Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten, mit Ausnahme der Diensteute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind. — Dies wird im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 8. März 1834, Z. 4089, allgemein kund gemacht. — Laibach am 2. November 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1696. (2)

Nr. 27521.

Concurs-Verlautbarung

zur Wiederbesetzung einer in Kärnthen erledigt gewordenen k. k. Districtsphysicus-Stelle. — In der Provinz Kärnthen ist eine Districtsphysikerstelle in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen vierhundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit Bestimmung des Termines bis 8. Decem-ber l. J. mit der Erinnerung ausgeschrieben, daß jene Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über Stand, Alter, Geburtsort, zurückgelegte Studien, erhaltene

akademische Grade, Sprachkenntnisse und all-
fällige bisherige Verwendung oder Dienst-
leistung auszuweisen ist, binnen dem vorher
stimmten Termine, und zwar jene, welche sich
bereits in einer öffentlichen Anstellung befinden,
durch die vorgelegte Behörde an diese Landes-
Behörde einzureichen haben. — Vom k. k. Suber-
num. Laibach den 9. November 1839.

Johann Freiherr v. Schloisnigg,
k. k. Sub. Secretär.

Concursverlautbarung.

Die Catechetenstelle am Gymnasium zu
Capodistria, womit die Besoldung jährlicher
Tausend Gulden verbunden ist, ist in Er-
ledigung gekommen. — Die Concursprüfung
wird am 10. Jänner k. J. bei den bischöflichen
Ordinariaten Triest, Görz, Laibach, Klagen-
furt und Grätz abgehalten werden. — Diese-
rigen Priester, welche diese Stelle zu erhalten
wünschen, haben sich bei einem dieser Ordina-
riate zur Concursprüfung zu stellen, dort ihre
an Se. Majestät gerichteten Gesuche zu über-
reichen, und denselben ihre Studienzeugnisse,
mit Einschluß des catechetisch-pädagogischen, so
wie das Citationszeugniß ihres Ordinariats
beizulegen, und sich über die vollkommene Kennt-
niß der deutschen und italienischen Sprache
auszuweisen. — Vom k. k. Kaiser. Suber-
num. Triest den 6. November 1839.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 1693. (3) Nr. 14812.

K u n d m a c h u n g.
Zur Bewirkung der Bauherstellungen an
den Parlatorien des hiesigen Frauenklosters der
Schulinerinnen wird in Folge hohen Suber-
nial-Decretes vom 7. I. M., Z. 26835, am
25. I. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem
Kreisamte eine Minuendo-Zeitation abgehal-
ten werden. — Hiezu werden die Unternehmungs-
lustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die
diesfälligen Herstellungen nach buchhalterischer
Rectifizierung auf den Gesamtbetrag von 757
fl. 13 kr. veranschlagt sind, und in Maurer-,
Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glasers-,
Anstreicher-, Hafner- und Tapezierer-Arbeiten
und Materialien bestehen. — K. K. Kreisamt
Laibach am 15. November 1839.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 1708. (2) Nr. 15830.

K u n d m a c h u n g.
Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
Druck an der Mur wird bekannt gemacht, daß

der Tabak- und Stämpel-Districtsverlag zu
Druck a. d. Mur in Steyermark im Concur-
renzwege provisorisch zu verleihen ist, und an
denjenigen Bewerber übergeben werden wird,
welcher den mindesten Percenten-Anboth macht.
Dieser Verlag ist mit der Fassung der Ver-
schleißgegenstände an das k. k. Tabak-Ver-
schleißmagazin in Grätz angewiesen, wohn 7 1/2
Meile am Commercial-Strassenzuge zu fahren
sind. — Zur Verabfolgung des Materials
sind derselben 4 Unterverleger und 36 Traf-
fanten zugewiesen. — Nach einem dreijährigen
Durchschnitte besteht der jährliche Verschleiß
dieses Verlages in 1083 Ctr. 36 Pf. Tabak,
im Geldwerthe von 56004 fl. 58 kr., und an
Stämpelpapier um 4852 fl. 50 kr., zusammen
60857 fl. 48 kr. — Die Einnahme besteht
von 537 fl. Gespunst im Werthe von 259 fl.
56 kr. à 1 1/2 % in 4 fl. 32 3/4 kr.; vom Tarif-
verschleiß nach Abzug des Gutgewichtes pr.
53368 fl. 5 1/2 % in 3202 fl. 5 kr.;
vom Limite pr. 2632 fl. 20 kr. à 6 % in 157 fl.
56 1/2 kr.; vom Stämpelpapierverschleiß pr.
4852 fl. 50 kr. à 3 1/2 % in 169 fl. 50 3/4 kr.;
an Kleinverschleißgewinn 283 fl. 20 kr., somit
beträgt die ganze Einnahme 3817 fl. 44 3/4 kr.
Die Ausgaben bestehen an eigenem Cello vom
Gebeizten in 114 fl. 56 kr., vom Gespunst in
5 fl. 11 1/2, an Gutgewicht der Unterverleger
vom Gespunte 1 fl. 0 1/4 kr., an Tabak-Ver-
schleiß-Provision der Unterverleger in 2058 fl.
27 kr., an Stämpelpapier-Verschleißprovision
der Unterverleger und Traffanten 97 fl. 37
kr., an Frachtlohn 541 fl. 40 3/4 kr., dann an
übrigen Verlagsauslagen 285 fl. 36 kr., die
ganze Ausgabe besteht somit in 3104 fl. 37 1/4 kr.
Das reine Nutztragniß besteht demnach in
713 fl. 7 1/2 kr. — Zur genaueren Beurthei-
lung des reinen Ertragnisses bei veränderten
Percenten vom Tabak wird bemerkt, daß das-
selbe zu 5 % in 153 fl. 7 1/4 kr., zu 5 1/2 % in
433 fl. 7 1/4 kr. besteht. — Den zugewiesenen
Unterverlegern hat der Districtsverlag vom
Tabak 5 %, vom Stämpelpapier 2 1/2 % zu
zahlen. — Von diesem Percentenbezüge ist der
Unterverlag zu Mürzzuschlag, welcher 3 1/2 %,
der Unterverlag zu Kindberg, welcher 1 1/2 %
und der Aflanger Unterverlag, welcher 2 1/2 %
bezieht, ausgenommen. — Die von den ge-
dachten Unterverlegern zurückgelassenen Per-
cente kommen nicht dem Districtsverlage, son-
dern dem Gefällendar zu Guten. — Mit der
Verleihung dieses Verlages ist eine Caution
von 8000 fl., wörtlich acht tausend Gulden
verbunden, welche entweder im Baren oder
mit öffentlichen Staatspapieren nach dem nor-